

Besondere Bedingung Nr. 3230

Zentralschlüsselanlagen

Die Versicherung deckt bei Abhandenkommen von Schlüsseln die Kosten für Schlossänderungen und Ausfertigung neuer Schlüssel. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall, ausgenommen Einbruchdiebstahl aus Räumlichkeiten oder Raub, 20% vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag selbst zu tragen. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.